

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2021/5/28 W101 2242845-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.2021

Entscheidungsdatum

28.05.2021

Norm

AVG §6

VwG VG §12

VwG VG §17

Spruch

W101 2242845-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Christine AMANN beschlossen:

Das Bundesverwaltungsgericht leitet unter einem die Vollmachtsbekanntgabe für XXXX , zuständigkeitshalber gemäß § 17 VwG VG iVm § 6 AVG weiter.

Text

Begründung:

Gemäß § 12 VwG VG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Der gegenständliche Schriftsatz vom 27.05.2021 wurde direkt beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht und ist daher gem. § 17 VwG VG iVm § 6 AVG zur weiteren Veranlassung an die belangte Behörde weiterzuleiten.

Schlagworte

Asylverfahren Schriftsatz Unzuständigkeit BVwG Vollmacht Weiterleitung Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W101.2242845.1.00

Im RIS seit

10.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at